Stadtwerke Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130 • 03046 Cottbus

NETZANSCHLUSSVERTRAG FERNWÄRME

für den Anschluss an das Fernwärmenetz der SWC

Zwischen

Anschlussnehmer	und	SWC
		Stadtwerke Cottbus GmbH
Name/Firma		Karl-Liebknecht-Straße 130
Straße/Hausnummer		03046 Cottbus
PLZ/Ort		
Telefon		
Handy		
E-Mail		

Anschlussstelle	Art
Name/Firma	(Geschäftshaus/Wohnhaus...)
Straße/Hausnummer	Kundennummer
PLZ/Ort	Vertragsnummer
	Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer identisch
	----------
	nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nach § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV als Anlage 1)

wird folgender Vertrag über

- ☐ den Neuanschluss
- ☐ die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses
- ☐ einen bestehenden Netzanschluss

geschlossen:

Bestellte maximale Wärmeleistung (Anschlusswert):

Q_{RH} (Wärmebedarf Raumheizung)	_____	kW
Q_{GWW} (Wärmebedarf Gebrauchswarmwasser)	_____	kW
Q_{L} (Wärmebedarf Lüftung)	_____	kW
Q_{AW} (Anschlusswert)	_____	kW
V Volumenstrom	_____	m^3/h

Rücklauftemperatur (Anlage 2):

- ☐ ≤ gleich 45°C
- ☐ abweichend (bitte angeben): ≤ 60 °C

Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/ Übergabepunkt):

- ☐ Flansch nach der Hauseingangs- und vor der Hausausgangsarmatur
- ☐ abweichend (bitte definieren):
  Die vereinbarte Liefer- und Leistungsgrenze ist dem Lageplan (Anlage 3) zu entnehmen.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der oben genannten Anschlussstelle an das Fernwärmenetz der SWC gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Datenblatt für das Versorgungsgebiet des Anschlussnehmers und nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3214) (AVBFernwärmeV), beigefügt als Anlage 4, sowie den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der SWC, beigefügt als Anlage 5.

2. Zusätzliche Verträge

Die Belieferung mit Fernwärme und der weitere Betrieb der Anschlussstelle nach erstmaliger Inbetriebnahme bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

3. Anschlusswert

Der Anschlusswert ist vom Anschlussnehmer bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

4. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten

(1) Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 der AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung des Fernwärmenetzes:

_____,__ € netto (___,__ € brutto)

(2) Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 der AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage:

_____,__ € netto (___,__ € brutto)

(3) Sollten die auszuführenden Arbeiten in den öffentlichen Verteilungsanlagen oder für den Hausanschluss nur mit nicht voraussehbarem Mehraufwand (beispielsweise archäologische Funde, unerwartete Bauwerke im Boden) durchführbar sein, können sich die in Absatz 1 und Absatz 2 benannten Kosten um bis zu 20 % erhöhen.
(4) Alle Leistungen, die nicht mit dem Anschlussnehmer als Eigenleistungen vereinbart sind, werden im Auftrag der SWC durch vertraglich gebundene Firmen ausgeführt.
(5) Der Anschlussnehmer erstattet SWC die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Als Veränderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

5. Rechnungslegung

Die unter Ziff. 4. genannten Nettosummen einschließlich der gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %) werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Das Recht der SWC aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt. Der Anschlussnehmer erhält hierzu von der SWC eine Rechnung. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers werden für die Mahnung 5,00 € brutto und für Nachinkasso 22,00 € brutto in Rechnung gestellt.

6. Errichtung, Inbetriebsetzung, Messung ,Betrieb der Kundenanlage

(1) Zur Messung der vom Anschlussnehmer bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der SWC stehende geeichte Messeinrichtung (Wärmemengenrechner) in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. SWC behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
(2) Der Anschlussnehmer hat die Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme für den Anschluss an das Fernwärmenetz und den Betrieb der Kundenanlage einzuhalten.
(3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und der Einbau des Wärmemengenrechners setzt die vollständige Bezahlung der in Ziff. 4. vereinbarten Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
(4) Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens 6 Wochen vor der begehrten Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an SWC zu erfolgen, sofern sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht.

7. Haftung

(1) Die Haftung richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
(2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen ist die Haftung jeder Partei gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
(3) Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 7. Abs. 2 gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
(4) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung nach Ziff. 7. Abs. 2 auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
(5) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere hat der Kunde Schäden an seiner Kundenanlage, durch die Heizwasser bzw. Dampfverluste eintreten oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der SWC unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

8. Vertragsdauer; Eigentümerwechsel

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Er endet mit Stilllegung der Anschlussstelle.
(2) Bei einer Veräußerung des Grundstücks, das über die Abnahmestelle versorgt wird, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den geschlossenen Netzanschlussvertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Anschlussnehmer wird von den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Netzanschlussvertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt.
(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, SWC jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

9. Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil
(2) Abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
(3) Mit Vertragsbeginn enden alle früheren Verträge über den Netzanschluss der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle, deren Nachträge und alle sich darauf beziehenden Abmachungen.
(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. SWC und der Anschlussnehmer werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
(5) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

10. Auftragsvergabe an SWC

Mit Unterzeichnung dieses Netzanschlussvertrages beauftragt der Anschlussnehmer die SWC zugleich mit der Herstellung bzw. Erweiterung des Hausanschlusses. Die Arbeiten werden begonnen, sobald alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die örtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
Der Zeitbedarf für die Herstellung des Hausanschlusses beträgt voraussichtlich ____ **bis ____ Wochen** .
Auf Grund der Witterungsverhältnisse die in den Herbst- und Wintermonaten zu erwarten sind ist ein Baubeginn vom 01. Dezember 20__ bis zum 31. März 20__ nicht möglich. Soweit es die tatsächlichen Witterungsverhältnisse gestatten, wird ein zeitigerer Baubeginn angestrebt.

Anlagen:

Anlage 1: Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers
Anlage 2: Datenblatt für das Versorgungsgebiet
Anlage 3: Lageplan
Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 V.v.28.09.2021 (BGBl. I, S. 4591) (AVBFernwärmeV)
Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen Fernwärme der SWC in der ab 01.11.2020 geltenden Fassung

Ort/Datum	Cottbus, den Ort/Datum
Anschlussnehmer	Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH in Vollmacht der Stadtwerke Cottbus GmbH
	Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH in Vollmacht der Stadtwerke Cottbus GmbH